

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

33. Ausgabe, März 2007

Bulgarien

Steueränderungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde das bulgarische Körperschaftsteuergesetz umfangreich novelliert. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst.

Körperschaftsteuersatz

Der Körperschaftsteuersatz wurde von bisher 15% auf 10% reduziert.

Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Die Vorschriften zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung wurden insgesamt gelockert. Das maximal zulässige Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital wurde von bisher 2:1 auf 3:1 erhöht. Für die Ermittlung des Verhältnisses ist nach den neuen Regelungen jeweils für Fremd- und Eigenkapital von den Durchschnittswerten auszugehen, die sich aus der halbierten Summe der Werte zu den Stichtagen 1. Januar und 31. Dezember des betreffenden Jahres ergeben. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sind Zinsaufwendungen weiterhin abzugsfähig, wenn das zulässige Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital überschritten wird. Aufwendungen für Fremdkapital, welches das zulässige Verhältnis übersteigt, können wie bisher vorgetragen und in den folgenden Steuerperioden steuerlich berücksichtigt werden, sofern das maximal zulässige Fremd-/Eigenkapitalverhältnis in den betreffenden Steuerperioden nicht überschritten wird. Der Zeitraum, innerhalb dessen ein solcher Vortrag möglich ist, wurde von bisher drei auf fünf Jahre verlängert. Zu beachten ist ebenfalls, dass der Anwendungsbereich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung u.a. auf Bankdarlehen ausgeweitet wurde, sofern eine der Gesellschaft nahestehende Person für das Darlehen haftet.

Quellensteuer

Die Quellensteuer wurde von bisher 15% auf grundsätzlich 10% herabgesetzt. Bezüglich der Quellenbesteuerung von Dividendenausschüttungen gelten nach wie vor besondere Regelungen, sodass der Steuersatz lediglich 7% beträgt. Dividendenausschüttungen bulgarischer Unternehmen an Gesellschaften mit Geschäftssitz in den EU-Mitgliedsstaaten sind quellensteuerfrei, sofern die ausländische Gesellschaft zu mindestens 15% an der ausschüttenden bulgarischen Gesellschaft beteiligt ist und die Beteiligung seit mindestens zwei Jahren besteht (Mutter-Tochter-Richtlinie).

Sondersteuer auf bestimmte Aufwendungen

Die einmalige Sondersteuer auf Aufwendungen wird nunmehr zu einem Steuersatz von 10% erhoben (bisher 17%). Die im Gesetz definierte Bemessungsgrundlage umfasst bestimmte Aufwendungen wie beispielsweise diverse soziale Aufwendungen oder Aufwendungen für repräsentative Zwecke.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Rumänien Neue Regelungen für Entsendungen

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (96/71/EG) haben die rumänischen Behörden nationale Regelungen zur Registrierungs- und Dokumentationspflicht bei Entsendungen aus Unternehmen, die in EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten ansässig sind, erlassen. Danach müssen Entsendungen für eine vorübergehende Tätigkeit spätestens am ersten Arbeitstag in Rumänien dem zuständigen rumänischen Arbeitsamt gemeldet werden. Meldepflichtig ist das rumänische Unternehmen, bei dem der entsandte Mitarbeiter beschäftigt ist. Sofern der Mitarbeiter nicht die Staatsangehörigkeit eines EU- bzw. eines EWR-Mitgliedsstaates besitzt, muss dem Arbeitsamt zusätzlich der Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Anstellung des entsprechenden Mitarbeiters in dem Staat, in dem dieser normalerweise beschäftigt wird, vorgelegt werden. Bei Verletzung der Registrierungspflichten muss mit Strafen gerechnet werden. Zudem müssen die Unternehmen jederzeit in der Lage sein, den zuständigen rumänischen Behörden auf Anfrage zusätzliche Unterlagen wie beispielsweise den Kooperationsvertrag mit der ausländischen Gesellschaft und den Entsendungsvertrag zur Verfügung zu stellen.

Umsatzsteuer

Nach einer neuen Verordnung des Rumänischen Finanzministeriums (Nr. 110/24 vom 24. Januar 2007) dürfen Unternehmen, die innerhalb eines Halbjahres für einen Zeitraum von maximal drei Monaten steuerpflichtige Umsätze tätigen, ihre Umsatzsteuererklärungen nunmehr halbjährlich beim Finanzamt abgeben. Tätigen Unternehmen innerhalb eines Jahres für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten steuerpflichtige Umsätze, dürfen sie ihre Umsatzsteuererklärungen jährlich abgeben.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Umsatzsteuer

In seinem Urteil vom 27. Februar 2007 hat das Oberste Wirtschaftsgericht (Arbitragegericht) der Russischen Föderation entschieden, dass die Steuerbehörden bei verspäteter Erstattung des Umsatzsteuerguthabens auch dann Verspätungszinsen zahlen müssen, wenn dem Steuerpflichtigen das Umsatzsteuerguthaben nicht ausgezahlt, sondern mit der zukünftigen Umsatzsteuerschuld verrechnet wird. Das russische Steuergesetzbuch sieht zwar vor, dass dem Steuerpflichtigen bei verspäteter Erstattung des Umsatzsteuerguthabens Verspätungszinsen in Höhe des geltenden Refinanzierungssatzes der russischen Zentralbank (derzeit 10,5%) zu zahlen sind. Jedoch wurde diese Vorschrift durch die Steuerbehörden und viele russische Gerichte in der Vergangenheit so ausgelegt, dass Verspätungszinsen lediglich dann fällig werden, wenn das Umsatzsteuerguthaben tatsächlich ausgezahlt wird, jedoch nicht wenn es verrechnet wird (was in der russischen Umsatzsteuerpraxis allerdings der Regelfall ist). Der strittige Sachverhalt betraf die russische Tochtergesellschaft eines finnischen Unternehmens, die bei der zuständigen Steuerbehörde beantragt hatte, sich das Umsatzsteuerguthaben aus den Jahren 2002-2003 in Höhe von umgerechnet ca. EUR 500.000 auszahlen zu lassen. Die Steuerbehörde schlug dagegen vor, den Betrag mit der aktuellen Steuerschuld zu verrechnen, weigerte sich jedoch, Verspätungszinsen zu zahlen. Das Oberste Wirtschaftsgericht verurteilte die Steuerbehörde zur Zahlung von Verspätungszinsen in Höhe von umgerechnet ca. EUR 36.600 an den Kläger.

Uneinbringliche Forderungen

Das russische Finanzministerium hat kürzlich zur Frage der Wertberichtigung von uneinbringlichen Forderungen (Schreiben Nr. 03-03-07/2 vom 6. Februar 2007) Stellung genommen. Danach gilt eine Forderung für steuerliche Zwecke als uneinbringlich, sofern:

- die Forderung verjährt ist (in Russland in der Regel nach drei Jahren),
- die Forderung nicht durchsetzbar ist (Unmöglichkeit),

- die Forderung aufgrund eines Gerichts- bzw. Behördenentscheids nicht mehr besteht,
- das Schuldnerunternehmen liquidiert ist.

Anderenfalls wird die Forderung für steuerliche Zwecke nicht als uneinbringlich anerkannt und darf dementsprechend auch nicht wertberichtigt werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Russischer Tax Code 277 / Bewertung von Einlagen

Investitionen in Russland waren schon immer von einem besonderen regulatorischen Umfeld geprägt. Im vergangenen Jahr hat die russische Regierung mit dem Artikel 277 Einkommensteuergesetz eine Änderung eingeführt. Diese ist für alle ausländischen Investoren bedeutsam, die in Russland Unternehmensbeteiligungen erwerben oder sich an Unternehmen beteiligen wollen. Verkürzt dargestellt gilt folgende Regel: Erbringt ein ausländisches Unternehmen eine Sacheinlage in ein Unternehmen, erfolgt dies zum steuerlichen Buchwert gemäß den Regeln des Landes, in dem der Investor steuerpflichtig ist. Ist der Buchwert jedoch höher als der Marktwert, ist der niedrigere Marktwert anzusetzen. Dieser Marktwert ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln, der in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Landes agiert, in dem der Investor seinen Sitz hat. Die Bewertungen, die russische Sachverständige häufig als Zollgutachten erstellen, werden nicht anerkannt. Eine Konsequenz der neuen Regelung ist, dass die Sacheinlage steuerlich nicht anerkannt wird, wenn keine Marktwertermittlung durch einen anerkannten Sachverständigen nach den Regeln des einbringenden Landes vorliegt. Praktische Erfahrungen, wie die russischen Steuerbehörden diese erstmals für das Geschäftsjahr 2006 anzuwendende Regelung auslegen, bestehen mangels abgeschlossener Steuerprüfungen bisher nicht. Theoretisch kann eine steuerliche Abschreibung des Buchwertes und damit der Beteiligung auf "Null" erfolgen, wenn keine Marktwertermittlung durch einen anerkannten Sachverständigen nach den Regeln des einbringenden Landes vorliegt. PricewaterhouseCoopers verfügt in Europa über ein Netzwerk von ca. 100 Spezialisten für die Bewertung von Property, Plant and Equipment (Immobilien, Maschinen und Anlagen) und hat bereits mehrere Bewertungen für den Tax Code 277 durchgeführt. Die Ergebnisse können zudem für die Bilanzierung nach IFRS verwendet sowie in der Handels- und Steuerbilanz dargestellt werden.

Kontakt für weitere Informationen

Dirk Hennig, Telefon: + 49 (211) 9 81-58 30

Dieter Langguth, Telefon: + 7 (495) 9 67-62 68 bzw. + 49 (30) 26 36-11 73

Slowakische Republik geplante Änderungen zum Arbeitsgesetzbuch

Die Slowakische Regierung hat Änderungen zum Arbeitsgesetzbuch erarbeitet, die derzeit im Parlament diskutiert werden. Unter anderem sieht der entsprechende Gesetzesentwurf eine Neudefinition des Begriffs der nichtselbständigen Tätigkeit vor. Sofern die vorgeschlagenen Änderungen verabschiedet werden, kann dies unter Umständen zur Umklassifizierung bestimmter bisher als freiberuflich einzustufender Tätigkeiten in nichtselbständige Tätigkeiten führen. Weitere wichtige Änderungen betreffen die Regelungen zum Schadenersatz (im Falle eines von Arbeitnehmern verursachten Schadens), die Lohnkompensation für erschwerte Arbeitsbedingungen, den Abschluss von Teilzeitarbeitsverträgen sowie die Höhe der Mindestlöhne.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Offenlegungspflichten

Die erst 2006 eingeführte Pflicht für Unternehmen in Tschechien, ihre Jahresabschlüsse im Amtlichen Bulletin zu veröffentlichen, wird voraussichtlich demnächst wieder abgeschafft. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde Anfang Februar 2007 durch die Abgeordnetenkammer verabschiedet. Von den Unternehmen in Tschechien wird dies vielfach begrüßt, da die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen für die betroffenen Gesellschaften mit einem unverhältnismäßig hohen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden wäre. Die Pflicht, ihre Jahresabschlüsse beim Handelsregister zu hinterlegen, bleibt für die Unternehmen jedoch weiterhin bestehen. Bevor die neuen Regelungen in Kraft treten, müssen sie noch vom Senat gebilligt und vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Neue Verordnung zum Steuergesetzbuch

Das Finanzministerium hat eine neue Verordnung erlassen (D-300), in der es seine Interpretation bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften darlegt. Obwohl die Verordnung weder für Steuerpflichtige noch für Steuerbehörden in Tschechien bindend ist, halten sich die Steuerbehörden meist an die Empfehlungen des Finanzministeriums. Die neue Verordnung konzentriert sich inhaltlich auf die Bereiche Einkommen- und Körperschaftsteuer. Daneben behandelt sie auch einige Auslegungsfragen bei der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes. Die Verordnung ersetzt die frühere Verordnung des Finanzministeriums (D-190) zur Anwendung des tschechischen Steuergesetzbuches.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Meldung von im HR nicht eingetragenen Geschäftstätigkeiten

Nach einer entsprechenden Gesetzesänderung sieht die ungarische Abgabenordnung vor, dass Unternehmen die von ihnen ausgeübten jedoch nicht im Handelsregister eingetragenen Geschäftstätigkeiten innerhalb von 15 Tagen der zuständigen Steuerbehörde zu melden haben. Die Meldepflicht bezieht sich sowohl auf den Beginn als auch auf die Beendigung der betreffenden Tätigkeiten. Hintergrund der Änderung ist eine umfangreiche Novellierung des Unternehmensgesetzes zum 1. Juli 2006. Vor der Novellierung bestand für Unternehmen in Ungarn die Pflicht, neben ihrer Haupttätigkeit auch sämtliche sonstige in der Gründungsurkunde enthaltene Tätigkeiten zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Diese Daten wurden vom Handelsgericht automatisch an die Steuerbehörde übermittelt. Im Zuge der Gesetzesnovellierung wurde die Pflicht zur Anmeldung aller Tätigkeiten beim Handelsregister aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Unternehmen verpflichtet, die entsprechenden Informationen direkt an die Steuerbehörde zu übermitteln. Bei Verstößen gegen die Regelung müssen die Steuerpflichtigen mit Strafen rechnen.

Mindestkörperschaft- steuer

Der ungarische Verfassungsgerichtshof (VGH) hat die erst kürzlich eingeführte Mindestkörperschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Mindeststeuer gegen das Verfassungsprinzip verstößt, wonach eine Beteiligung des Einzelnen an den öffentlichen Abgaben nur im Verhältnis zu dessen Einkommen bzw. Vermögen erfolgen kann. Die Mindeststeuer wird in Ungarn erst seit dem 1. Januar 2007 erhoben und zwar dann, wenn die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindestens 2% der Gesamteinnahmen, gekürzt um den Beschaffungswert an bezogenen Waren, erreicht. In diesen Fällen muss anstelle der regulären körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage der o.g. 2%-Wert für die Berechnung der Körperschaftsteuer zugrunde gelegt werden. Seit der Einführung der Steuer wurden beim Verfassungsgerichtshof mehrere Anträge eingereicht, mit dem Ziel, die entsprechenden Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes aufzuheben. Die Frage wurde mehrmals in die Tagesordnung aufgenommen, jedoch erging erst in den Sitzungen vom 26. und

27. Februar 2007 der Beschluss über die Nichtigerklärung. Trotz der Entscheidung des VGH ist laut dem Finanzminister der Pflicht zur Mindeststeuervorauszahlung für die Monate Januar und Februar 2007 nachzukommen.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Stanislav Rogojine

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Anna Ehrlich

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68
anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.